

GR_GERICHTE PKG 2008 4 vom 1. Juni 2004

GR Gerichte, 2004-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2008_4

FR: GR_GERICHTE PKG 2008 4 du 1 juin 2004

IT: GR_GERICHTE PKG 2008 4 del 1 giugno 2004

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 4

33 Flächen sind allgemein zugängliche, von den Schneesportlern aber selber geschaffene Abfahrten. Sie werden vom Verkehrssicherungspflichten weder markiert, hergerichtet und kontrolliert noch vor alpinen Gefahren gesichert. Von einer wilden Piste wird dann gesprochen, wenn die frei entstandene Abfahrt einer Piste gleicht, weil sie stark befahren wird, von einer Variante eher dann, wenn es sich um einzelne Spuren handelt. Dies gilt vor allem im Tief- schnee, wenn über ganze Hänge hinweg jeder seine eigenen Spuren zieht. Hier spricht man vom Variantenfahren schlechthin und bei den Snowboardern vom Freeriden oder von Freeride Areas (Stiffler, a.a.O., § 4 N. 314–316). Wer eine nicht gekennzeichnete Abfahrt befährt, tut dies in aller Regel in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Gemäss der in BGE 115 IV 189 E. 3c S. 193 präzisierten Rechtsprechung zu den Pistennebenflächen muss im Bereich von abzweigenden wilden Abfahrten lediglich mit einer ausdrücklichen Warntafel oder einer Wimpelschnur das Ausscheren in eine nicht gesicherte Strecke mit besonders grossen oder atypischen Gefahren verhindert werden (bestätigt in BGE 122 IV 193 E. 2a S. 194). Pistenbenützer sollen nicht irrtümlich Routen für die Talabfahrt wählen, auf denen sie sich vor Gefahren sicher wähnen.

E. 5

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich der Unfall abseits der offiziellen Piste ereignete. Für die Beurteilung der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten ist jedoch entscheidend, ob der Berufungskläger dies auch erkennen konnte oder ob er aufgrund der konkreten Verhältnisse darauf vertrauen durfte, dass er sich auf der offiziellen Piste befand.

a) Der Berufungskläger macht geltend, dass sich am Unfalltag weder links- noch rechtsseitig der Kuppe Markierungsstangen befunden hätten. Andere Pistenbegrenzungsmarkierungen hätten ebenfalls gefehlt und lediglich der bewaldete Hügel habe als gut sichtbares Hindernis, an dem links oder rechts vorbeigefahren werden könne, präsentiert. Man habe von dort oben auch keine Ratrackspuren gesehen, die angeblich den Pistenrand erkennen liessen. Vielmehr habe sich das ganze Gelände durch die vielen Fahrspuren als eine ganze Piste, sowohl links wie rechts des bestockten Hügel präsentiert. Es sei somit für den Durchschnittsfahrer nicht erkennbar gewesen, dass links um den Hügel herum die Talfahrt nicht gefahrenlos fortgesetzt werden konnte. Aufgrund des gesamten Beweisergebnisses habe sich für Ortsunkundige bei der Kuppe oberhalb des Hangs vor dem bestockten Hügel die Piste in der ganzen Breite des Geländes, links bis zum

Staudenband, eröffnet. Er habe deshalb darauf vertrauen dürfen, sich auf der offiziellen Piste zu bewegen, wenn er links um den bestockten Hügel herumgefahren sei. b) Unbestritten ist, dass die Piste im Bereich des Unfallortes nicht mit roten Pistenmarkierungsstangen signalisiert war. Gemäss Aussagen des Betriebsleiters I. ist dies unterlassen worden, weil im unteren Teil der fragli-

4 PKG 2008 34 chen Piste eine zu geringe Schneehöhe vorhanden war und die Pistenmarkierungsstangen somit nicht verankert werden konnten. Es stellt sich somit die Frage, ob der offizielle Pistenverlauf trotz fehlender Markierung auch für ortsunkundige Skifahrer erkennbar gewesen war. Zu dieser Frage liegen verschiedene Zeugenaussagen vor. Vorgängig ist hierzu festzuhalten, dass die Würdigung dieser Aussagen nach freier Überzeugung erfolgt, wobei das Gericht die Glaubwürdigkeit und das Gewicht der Zeugenaussagen für sich allein und gegeneinander sorgfältig abwägt und hierbei alle Umstände, insbesondere Abhängigkeits- und Pflichtverhältnisse, in Betracht zieht, welche sich auf die Zuverlässigkeit der Zeugen auswirken können (Art. 158 und Art. 186 Abs. 2 ZPO). Die Äusserungen der Zeugen I., H. und G. sind aufgrund ihrer beruflichen Verbundenheit mit der Y.-AG mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen sind. Dies betrifft im Besonderen diejenigen Aussagen, welche im Rahmen des strafrechtlichen Untersuchungsverfahrens getätigt wurden. Ebenfalls zurückhaltend zu würdigen sind auch die Aussagen der Familienmitglieder und des Freundes von X., da sie dem Berufungskläger persönlich sehr nahe stehen. Als einzige unabhängige Zeugin in diesem Verfahren tritt die Rettungssanitäterin J. auf. Ihren Aussagen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dies insbesondere auch deshalb, weil sie gemäss eigenen Angaben die fragliche Strecke am Unfalltag ebenfalls zum ersten Mal befahren hatte. ba) Am Tag nach dem Unfall wurde X. noch auf der Intensivstation im Krankenhaus polizeilich einvernommen. Dabei gab er zu Protokoll, dass ausgangs einer Kurve plötzlich überraschend ein offenes Bachbett in der Piste aufgetaucht sei. Am 30. Oktober 2002, somit rund 10 Monate nach dem Unfall, wurde er erneut zum Vorfall vom 3. Januar 2002 befragt. Er führte aus, dass sich ein kleinerer schneebedeckter Hügel auf der Piste befunden habe, den er habe umfahren wollen. Es sei schon ein Hügel gewesen, der einem die Sicht versperrt habe. Es hätten sich Bäume darauf befunden. Seinem Gefühl nach habe ihm dann ein Stein den Ski vom Fuss geschlagen, weshalb er unkontrolliert nach vorne gefallen sei. Er habe nicht den Eindruck gehabt, neben der Piste zu fahren. Auf diesem Weg, den er und seine Familie gewählt hätten, habe es nicht nur Spuren gehabt, es seien auch andere Skifahrer unterwegs gewesen. Er sei der festen Überzeugung gewesen, dass er sich auf der offiziellen Piste befunden habe. Für ihn sei kein Übergang von offizieller Piste zu wilder Piste erkennbar gewesen. In ähnlicher Weise äusserte sich auch seine Tochter L., welche zum Zeitpunkt des Unfalls unmittelbar hinter X. gefahren war. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme am Tag nach dem Unfall sagte sie lediglich aus, dass die Piste, auf der ihr Vater gestürzt sei, ziemlich steinig gewesen sei. Ausserdem seien weder Markierungen noch Absperrungen vorhanden gewesen. Bei einer späteren Befragung führte sie aus, sie sei zu jenem Zeitpunkt felsenfest der Überzeugung PKG 2008 4 35 gewesen, dass sie sich auf der Piste befunden hätten. Für sie sei klar gewesen, dass ihr Vater den Weg links um die Baumgruppe eingeschlagen würde, weil es rechts herum viele braune Stellen gehabt hätte. Es sei ihres Erachtens nicht ersichtlich gewesen, dass sie sich auf einer sogenannten allfälligen Variantenabfahrt befunden hätten. Es habe für sie genau so ausgesehen wie die ganz normale Piste. Dieselbe Meinung vertraten auch

M., die Ehefrau von X., der Sohn N. sowie der Freund der Familie B., welche sich zum Zeitpunkt des Unfalls ebenfalls alle hinter X. befanden. Alle wiesen darauf hin, dass der Bereich vor der Unfallstelle nicht linksseitig markiert gewesen sei und aufgrund der Spuren der Eindruck entstanden sei, man könne den Hügel links- und rechtsseitig umfahren. Sämtliche Angehörige von X. stellten sich somit auf den Standpunkt, die von ihnen befahrene Variante sei am Unfalltag nicht von der offiziellen Piste zu unterscheiden gewesen. Wie jedoch ein- gangs ausgeführt wurde, sind diese Aussagen aufgrund der familiären und freundschaftlichen Beziehungen zum Unfallopfer mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. bb) Aufgrund ihrer beruflichen Verbundenheit zu der Y.-AG sind auch die Aussagen der Zeugen I., H. und G. mit Zurückhaltung zu würdigen. Der Betriebsleiter der Berufungsbeklagten, I., führte bei seiner Befragung zwei Tage nach dem Unfall aus, die fragliche Stelle werde durch die Bergbahnen weder präpariert noch gesichert. Es handle sich hierbei um eine wilde Piste, welche sich offenbar durch die vielen Skifahrer während der Festtagen gebildet hatte. Die offizielle und gut erkennbare Piste führe deutlich unterhalb einem sich aufsteilenden Rücken – anfänglich Schroffen und danach Tannen – hindurch. Anlässlich einer späteren Einvernahme vor dem Bezirksgerichtspräsidenten gab er zu Protokoll, der fragliche Hang habe sich durch das viele Befahren als eine von Skifahrern gemachte Piste präsentiert. Er sei aber nicht durch Maschinen präpariert gewesen. Auf der Piste seien Spuren der Maschinen zu sehen gewesen, und ausserdem sei sie sowohl oberhalb als auch unterhalb der Unfallstelle markiert gewesen. Indessen sei auch das freie Schneesportgebiet durch die vielen Fahrten der Skifahrer gleich ausgefahren gewesen, und das gesamte Gelände habe sich als eine Piste präsentiert. Auch H., Pistenpatrouilleur bei den Y.-AG, wies bei seiner ersten Befragung im Rahmen der Strafuntersuchung darauf hin, dass die von X. benutzte Variante bei normalen Schneeverhältnissen überhaupt nicht präpariert sei. Es könne sein, dass sich X. von den Spuren habe leiten lassen. Zu einem späteren Zeitpunkt führte er aus, der Hang oberhalb der Unfallstelle sei nicht von Maschinen zu einer Piste präpariert worden sei. Indessen seien offenbar viele Skifahrer an jener Stelle durchgefahren, und der Hang sei deshalb ausgefahren gewesen und habe sich daher in pistenähnlicher Weise präsentiert. Aus diesen Aussagen geht deutlich hervor, dass es sich bei der von X. gewählten Strecke um eine von Schneesportlern selber geschaffene Ab-

4 PKG 2008 36 fahrt handelte, welche nicht maschinell präpariert worden war, und durch den Umstand, dass sie aufgrund der starken Frequentierung der offiziellen Piste gleich, als wilde Abfahrt qualifiziert werden musste. Dies bestätigt denn auch der Skilehrer und Leiter der Skischule O., G.. So erklärte er vor dem Untersuchungsrichter, die Verhältnisse am Unfalltag seien so gewesen, dass die offizielle Piste klar vom übrigen Schneegelände zu unterscheiden gewesen sei. Es habe mehrere Spuren gegeben, welche über die von X. gewählte Variante geführt hätte, weshalb er die entsprechende Stelle nach dem Unfall auch mit den gekreuzten Ski gesperrt habe. Nach seinem Dafürhalten sei der fragliche Streckenabschnitt ausreichend signalisiert und auch gesichert gewesen. Die Piste sei klar vom übrigen Skigelände abzutrennen gewesen und X. sei bei einer von ihm gewählten Variante zu Fall gekommen. Auch bei einer späteren Befragung Anfang Mai 2006 bestätigte er, es sei für ihn klar gewesen, dass sich die angesprochene Variante ausserhalb der Piste befunden habe. Somit gaben alle drei als Zeugen befragten Angestellten der Y.-AG an, die von X. gewählte Variante sei deutlich von der offiziellen Piste zu unterscheiden gewesen. Sie habe sich zwar aufgrund des häufigen Befahrens durch andere Skifahrer in pistenähnlichem Zustand präsentiert, sei aber nie maschinell präpariert worden.

bc) Die einzige unabhängige Zeugin J., Rettungssanitäterin, sagte am Tag nach dem Unfall anlässlich einer polizeilichen Einvernahme aus, bei der Abfahrt, welche der Verunfallte gewählt habe, handle es sich nicht um die breite Piste, welche unterhalb jenes Rückens hindurchführe, sondern um jenen befahrenen Streifen, welcher über den Buckel und danach dem schmalen Bächlein entlang führe. Ihrer Ansicht nach handle es sich bei jenem gespurten Streifen, wo der Verunfallte vor seinem Sturz abgefahren sein musste, nicht um die offizielle Piste, sondern eher um eine Variante. Die Pistenführung umfahre ja jenen Buckel. Diese Aussagen bestätigte sie bei einer späteren Einvernahme im Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens. Dort führte sie aus, X. habe ausserhalb der markierten Piste gelegen. Ob der Schneehang markiert gewesen sei, wisse sie nicht. Ihrer Meinung nach müsste der Hang aber auch nicht markiert sein, weil er ja nicht Teil der Piste gewesen sei. Auch denke sie nicht, dass der Schneehang durch ein Pistenfahrzeug präpariert gewesen sei. Sie denke schon, dass zum gegebenen Zeitpunkt im erwähnten Bereich Piste und freies Schneesportgelände auseinandergehalten werden konnten. Obwohl sie diese Strecke das erste Mal gefahren sei, habe sie gewusst, wo sie habe durchfahren müssen. Aus ihren Aussagen geht somit deutlich hervor, dass es auch für eine ortsunkundige Person ohne weiteres möglich gewesen war, den genauen Pistenverlauf zu erkennen und insbesondere auch die Variante von der offiziellen Piste zu unterscheiden. Aufgrund des Umstandes, dass sie als einzige der befragten Zeugen weder zum Berufungskläger noch zu der Berufungsbeklagten in einem beruf-

PKG 2008 4 37 lichen oder freundschaftlichen Verhältnis steht, ist ihrer Aussage als erstes Indiz dafür zu werten, dass sich die offizielle Piste aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere der maschinellen Präparierung, deutlich von der von X. gewählten Variante abhob. c) Die Vorinstanz führte am 31. Januar 2007 am Unfallort einen Augenschein durch, um sich ein Bild von den besonderen topografischen Verhältnissen zu machen. Dabei stellte sie fest, dass vom Standort aus, an welchem der Kläger und seine Familie einen Halt eingelegt hatten, der weitere Verlauf der Piste gut überblickbar sei. Die topografischen Verhältnisse liessen hier eher darauf schliessen, dass die Piste lediglich rechts des fraglichen Geländerrückens durchführe. Das Gefälle in diese Richtung sei grösser als in Richtung der linken Seite des Hügels mit der Tannengruppe. Zudem falle die Piste weiter unten auch seitlich nach rechts ab, was insgesamt bewirke, dass man die Variante linksseitig um den Geländerrücken herum nur noch mit Schuss respektive gar nicht erreiche, je weiter man nach unten weiterfahre. Mit anderen Worten – und dies zeigen auch die von der Berufungsbeklagten eingereichten Fotoaufnahmen – steigt das Gelände in Richtung der Einfahrt der wilden Piste kuppenartig an. Die offizielle Piste führt rechtsseitig um diese Erhebung herum. Aufgrund des Gefälles wird der Skifahrer naturgemäss auf die rechte Seite und damit auf die offizielle Piste abgetrieben. Behält der Skifahrer somit die eingeschlagene und aufgrund des vorherigen Pistenverlaufs vorgegebene Fahrtrichtung bei, wird er aufgrund der Topografie des Geländes entlang der offiziellen Piste rechtsseitig um die Tannengruppe getragen. Um zur Einfahrt der wilden Piste zu gelangen, muss er demgegenüber zunächst abweichend von der eingeschlagenen Fahrtrichtung auf die linke Seite abdrehen und sodann den Anstieg des Geländes bewältigen, was eine gewisse Geschwindigkeit erforderlich macht. Diese von der Vorinstanz anlässlich des Augenscheins gewonnenen Erkenntnisse führen zum Ergebnis, dass bereits aufgrund der topografischen Verhältnisse im Bereich vor der vom Berufungskläger genannten Kuppe erkennbar gewesen sein musste, dass die offizielle Piste rechtsseitig um die Tannengruppe herumführte. d) Der Berufungskläger macht geltend, es sei aufgrund des sich präsentierenden

Spurenbildes im Bereich der Kuppe für einen ortsunkundigen Skifahrer wie X. nicht erkennbar gewesen, dass es sich bei der linksseitigen Umfahrung der Tannengruppe nicht ebenfalls um eine offizielle Piste, sondern vielmehr um eine Variantenabfahrt gehandelt hatte. Dieser Auffassung stehen jedoch auch die Fotoaufnahmen der Kantonspolizei entgegen. Verliess X. in der vorstehend beschriebenen Art die offizielle Piste und befuhr die sich vor dem Eingang zur wilden Piste befindliche Kuppe, so wurde für ihn erkennbar, dass die vor ihm liegende Abfahrt nicht maschinell präpariert war und sich dadurch deutlich von der offiziellen Piste unterschied (vgl. Bild

4 PKG 2008 38 Nr. 3 mit Bild Nr. 6). So war der Schnee durch das vermehrte Befahren von Variantenskifahrern zwar stellenweise gepresst worden (vgl. Bild Nr. 4). Gegen den Rand des flachgedrückten Streifens hin wies der Hang jedoch vereinzelte Fahrspuren im etwas tieferem Schnee sowie auch gänzlich unbefahrene Bereiche auf (vgl. Bild Nr. 5). Gerade der Umstand, dass sich noch Stellen mit Tiefschnee auf dem Hang befanden, zeigt, dass es sich bei diesem Hang nur um eine sogenannte wilde Piste handeln konnte. Auch waren weder das Bächlein noch die daran angrenzende Buschreihe durch Signale oder Markierungen gekennzeichnet. Von einer hergerichteten Piste konnte auch aus diesem Grund keinesfalls ausgegangen werden. Im Vergleich dazu waren auf der offiziellen Piste die charakteristischen rillenförmigen Rasttracks Spuren erkennbar, welche sich über die gesamte Pistenbreite bis hin zum Pistenrand erstreckten (vgl. Bild Nr. 7). Der Schnee wurde gleichmässig gewalzt und Unebenheiten wurden weitgehend beseitigt, so dass eine ebenmässige Piste entstand, welche rechtsseitig um die Tannengruppe herumführte. Diese Piste war auch bereits vor der Einfahrt in die wilde Piste unterhalb der Tannengruppe deutlich erkennbar (Bild Nr. 4 sowie act. III.4, Bild Nr. 158 und Nr. 160) und von der wilden Piste linksseitig um die Tannengruppe herum klar zu unterscheiden. Der unterhalb der Piste aus einem Rohr hervortretende Bach war zudem am Pistenrand vorschriftsgemäss mit zwei gekreuzten schwarz-gelben Stangen (Warnsignal Nr. 10 gemäss SKUS-Richtlinien) markiert. Es konnten somit keine Zweifel darüber bestehen, dass es sich hierbei um die offizielle Piste handeln musste. Darüber hinaus war – wie die Fotoaufnahmen belegen (vgl. Bild Nr. 4) – ersichtlich, dass die wilde Piste mitten in die von rechts herkommende offizielle Piste mündete, woraus ebenfalls geschlossen werden musste, dass es sich bei dieser Abfahrt um eine von Variantenskifahrern gewählte Abkürzung handelte, die jedoch ausserhalb der eigentlichen Piste lag. Die Möglichkeit, über die wilde Piste wieder auf die offizielle Piste zu gelangen, verleiht dem Unfallhang noch nicht die Eigenschaft einer Piste. Direkte Verbindungen zu anderen Pisten über freies Schneesportgelände sind nämlich praktisch von jeder Piste aus denkbar. Stellten solche Verbindungen Pisten dar, müsste praktisch das gesamte Pistenetz in einem Skigebiet beidseitig abgegrenzt und markiert werden. Somit stellt sowohl die offenkundig unterschiedliche Präparierung, wie sie auf dem Fotoblatt feststellbar ist, wie auch der Verlauf der wilden Piste ein weiteres Indiz dafür dar, dass diese am Unfalltag ohne weiteres als solche erkannt werden konnte. e) Eine Würdigung der vorhandenen Beweise ergibt, dass sich der Unfall ausserhalb der offiziellen Piste zugetragen hat. Zwar war der Verlauf der offiziellen Piste im Bereich des Unfalls nicht mit roten Markierungsstangen gekennzeichnet, jedoch liess sich aufgrund der topografischen Verhältnisse sowie insbesondere auch aufgrund der Spuren der maschinellen

PKG 2008 4 39 Präparierung ohne weiteres erkennen, wo die offizielle Piste durchführte. Die von X. gewählte Variante war insbesondere wegen der fehlenden maschinellen

Präparierung, der erkennbaren einzelnen Fahrspuren und der Stellen mit tieferem Schnee auch von einem Ortsunkundigen von der offiziellen Piste zu unterscheiden. Dies wurde in dieser Form auch von J., der einzigen unabhängigen Zeugin, welche die fragliche Piste am Unfalltag ebenfalls zum ersten Mal befahren hatte, bestätigt und ist zudem aus den Fotoaufnahmen der Kantonspolizei ersichtlich. Hinzu kommen die Feststellungen der Vorinstanz bezüglich der topografischen Verhältnisse, welche ebenfalls dafür sprechen, dass die offizielle Piste einzig rechtsseitig um die Tannengruppe führen konnte. Diese genannten Indizien führen in ihrer Gesamtheit zur Erkenntnis, dass die von X. befahrene wilde Piste als solche erkennbar gewesen war und somit nicht von einem bei den Benützern der Variante und insbesondere beim Berufungskläger entstandenen Pistenvertrauen ausgegangen werden kann. X. kann somit den ihm gemäss Art. 8 ZGB obliegenden Beweis, dass die Pistenabgrenzung nicht erkennbar war, nicht erbringen.

E. 6

Die Benützung eines Hanges im freien Schneesportgelände ist nach den geltenden Rechtsgrundlagen nicht grundsätzlich untersagt. Allerdings trifft die Bergbahnunternehmen im freien Schneesportgelände eine nur eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Schneesportler benützen dieses somit grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Sie dürfen nicht darauf zählen, dass der für das gesamte Pistenetz Verkehrssicherungspflichtige auch hier noch für ihn sorgt. Schneesportler sind – wie bereits ausgeführt wurde – bei Verlassen der Piste nur vor besonderen oder aussergewöhnlichen Gefahren auf Nebenflächen, die beim Verlassen der Piste drohen, in hinreichender Weise zu warnen. Voraussetzung für eine ausnahmsweise und punktuelle Erweiterung der Verkehrssicherungspflicht über den engeren Pistenrandbereich hinaus ist erstens das Vorliegen einer atypischen oder besonders grossen Gefahr für Leib und Leben und zweitens eine durch die Geländeverhältnisse indizierte Möglichkeit, dass auch vorsichtige Pistenbenützer ungewollt in den Einzugsbereich dieser ausserhalb der Piste gelegenen Gefahrenstelle geraten können. In einem solchen Fall sind wirksame Sicherungsmassnahmen zu ergreifen, damit vorsichtige Pistenbenützer nicht ungewollt in den Gefahrenbereich geraten. Gemäss der in BGE 115 IV 189 E. 3c S. 193 präzisierten Rechtsprechung zu den Pistennebenflächen muss im Bereich von abzweigenden wilden Abfahrten lediglich mit einer ausdrücklichen Warntafel oder einer Wimpelschnur das Ausscheren in eine nicht gesicherte Strecke mit besonders grossen oder atypischen Gefahren verhindert werden (bestätigt in BGE 122 IV 193 E. 2a S. 194). Pistenbenützer sollen nicht irrtümlich Routen für die Talabfahrt wählen, auf denen sie sich vor Gefahren sicher wähnen. Atypische Hindernisse sind solche, die nicht voraus-

4 PKG 2008 40 sichtbar, aussergewöhnlich, versteckt oder inadäquat sind und sich als eigentliche Fallen entpuppen (PKG 1985 Nr. 52). Umgekehrt muss der Benutzer des freien Schneesportgeländes, sei es auf wilden Pisten oder auf Varianten beziehungsweise Freeride Areas, mit natürlichen Hindernissen geradezu rechnen. a) Im vorliegenden zu beurteilenden Fall befuhr der Berufungskläger eine sich ausserhalb der Pistenfläche und des Pistenrandbereichs befindliche wilde Piste und kam dort zu Fall. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. Oktober 2007 führte sein Rechtsvertreter aus, dass sich der offene Bach als plötzlich auftauchendes Hindernis, als eigentliche Falle, aufgetan habe und sich ein Skifahrer in dieser Situation sofort entscheiden müsse, ob er über den Bach hinweg springen oder rechts abschwenken wolle. Zwar sei X. nicht in das Bachbett hineingefahren und deshalb gestürzt, doch sei das plötzlich auftauchende Hindernis für seinen Sturz wohl

zumindest mitursächlich gewesen, weil er wegen des offenen Baches nach rechts habe abschwanken müssen und so auf die mit herausragenden, feststehenden Steinspitzen belegte Abfahrt gelangt sei. An diesen Steinen sei er vermutlich hängen geblieben und sodann kopfüber in den offenen Bach gestürzt. Für die Schwere der Verletzung sei der offene Bach jedoch allein kausal gewesen. Wäre dieser zugedeckt gewesen, wäre X. bei seinem Sturz nichts passiert, weil dieser nicht an der Bachböschung abrupt abgeblockt worden wäre. Der offene Bach habe sich als eine heimtückische Falle, die wegen ihres harmlosen Aussehens offenkundig unterschätzt worden sei, erwiesen. X. selbst schilderte den Unfallhergang jedoch etwas anders. So sagte er anlässlich einer Befragung am 30. Oktober 2002 aus, dass ihm vermutlich ein Stein den Ski vom Fuss geschlagen habe, weshalb er unkontrolliert nach vorne gefallen sei. Er sei sich ziemlich sicher, dass die Ursache seines Sturzes ein Stein gewesen sei. Zudem betonte er, es sei keinesfalls so gewesen, dass er plötzlich den Bach gewahrt und diesem nicht mehr habe ausweichen können. Er habe diesen Bach vor dem Sturz überhaupt nicht gesehen. Der Bach sei auch nicht Ursache des Sturzes gewesen. Vielmehr sei er nach dem Sturz an der Bachböschung gelandet. Auch die Tochter L. gab zu Protokoll, neben der Erklärung mit dem Stein gebe es für sie keinen anderen plausiblen Grund, weshalb ihr Vater an dieser Stelle gestürzt sei. Aufgrund dieser Aussagen muss davon ausgegangen werden, dass nicht das Bachbett selbst, sondern vielmehr ein sich davor befindlicher C. zum Sturz von X. geführt hatten. Somit war das offene Bachbett für den Sturz nicht kausal. Hinzu kommt, dass der fragliche Hang, wie die Fotoaufnahmen der Kantonspolizei zeigen und auch durch den Augenschein der Vorinstanz bestätigt wurde, nach Befahren der Kante des Geländerückens vollständig einzusehen war. Sowohl die Sträucher wie auch das dort fliessende Bächlein waren somit bereits unmittelbar nach der Kante erkennbar. Dies wurde denn auch vom Berufungskläger

PKG 2008 4 41 selbst nicht bestritten (vgl. Plädoyer S. 3). Ist ein Hindernis bereits aus einer grösseren Distanz erkennbar, kann demzufolge nicht von einer versteckten fallenartigen Gefahr gesprochen werden. b) Nach dem Gesagten ist weiter zu prüfen, ob die aus dem Schnee herausragenden Steine eine atypische Gefahr im Sinne der obgenannten Bestimmung dargestellt hatten und damit eine entsprechende Markierung erforderlich gemacht hätten. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Kantonsgerichts bestätigt, wonach Steine zum Erscheinungsbild alpiner Gebiete gehören, weshalb sie im freien Gelände keine aussergewöhnliche, fallenartige Gefahr darstellen, selbst wenn sie vollständig mit Schnee bedeckt sind. Ein Skifahrer muss damit rechnen, dass sich auf einer ungesicherten Piste unter der Schneedecke natürliche Hindernisse befinden können (vgl. Urteils des Bundesgerichts 4C.54/2004 vom 1. Juni 2004 E. 2.5.2). Dies umso mehr, als die Schneeverhältnisse am Unfalltag eher dürftig waren, was auch X. und seiner Familie bereits vor dem tragischen Unfall aufgefallen war. Musste X. aufgrund dieser Feststellungen damit rechnen, dass die Schneedecke im gesamten Skigebiet nicht sehr dick war, konnte er auch nicht davon ausgehen, dass sich auf dem unpräparierten, abfallenden Hang nach der Kuppe keine aus dem Schnee herausragende Steinspitzen befinden würden. Die Steine, die den Sturz von X. verursachten, können somit nicht als atypische Gefahr eingestuft werden. Auch von einer besonders grossen Gefahr kann nicht die Rede sein, wie sich bereits aus den Aussagen von X. und L. ergibt. So führte X. selbst aus, dass die Stelle ungefährlich und von einem durchschnittlichen Skifahrer an sich problemlos zu befahren gewesen sei. Auch L. gab zu Protokoll, die Strecke, die ihr Vater gewählt habe, sei eigentlich läppisch gewesen; nichts besonders Schwieriges. Die erste Voraussetzung für eine ausnahmsweise und punktuelle Erweiterung der

Verkehrssicherungspflicht über den Pistenrandbereich hinaus ist damit nicht gegeben. c) Auch die zweite Voraussetzung, nämlich eine durch die Gelände- verhältnisse indizierte Möglichkeit, dass auch vorsichtige Pistenbenüt- zer ungewollt in den Einzugsbereich dieser ausserhalb der Piste gelegenen Gefahrenstelle geraten können, ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wie bereits ausgeführt wurde, befindet sich die Gefahrenstelle einige Meter aus- serhalb der offiziellen Piste. Um dahin zu gelangen, muss ein Skifahrer zunächst entgegen dem Verlauf der offiziellen Piste auf die linke Seite ab- drehen und sodann mit einer gewissen Geschwindigkeit die sich vor dem Unfallhang befindliche Kuppe bewältigen. Fährt er hingegen auf der offi- ziellen Piste in Richtung Tannengruppe, wird er aufgrund der Topografie des Geländes entlang der offiziellen Piste rechtsseitig um die Tannengruppe ge- tragen. Ein ungewolltes Abdriften in den Unfallhang ist daher ausgeschlos- sen.

4 PKG 2008 42 d) Handelt es sich weder beim Bachbett noch bei den aus dem Schnee herausragenden Steinen um grosse und atypische Gefahren und be- stand auch keine Gefahr des ungewollten Abdriftens in den Einzugsbereich dieser ausserhalb der Piste gelegenen Gefahrenstelle, war die Y.-AG auch nicht verpflichtet, die abzweigende wilde Abfahrt mit einer ausdrücklichen Warntafel oder einer Wimpelschnur zu signalisieren und so das Ausscheren in die nicht gesicherte Strecke zu verhindern. Vielmehr durfte sie darauf ver- trauen, dass sich die Skifahrer insbesondere auch ausserhalb der Piste ihre Aufmerksamkeit und ihre Geschwindigkeit gemäss FIS-Regel Nr. 2 den äus- seren Verhältnissen anpassen. Was für den Bereich der offiziellen Piste gilt, nämlich dass der Skifahrer gehalten ist, das Gelände vor sich zu beobachten und auf Sicht zu fahren, muss auch für Abfahrten ausserhalb des offiziellen Pistenetzes gelten. Nachdem im vorliegenden Fall das Gelände nach der Kuppe erst nach Befahren der Kante des Geländerrückens vollständig ein- sehbar war, musste X. aufgrund der allgemeinen Schneeverhältnisse mit natürlichen Hindernissen wie beispielsweise schneefreien Stellen und Stei- nen rechnen (vgl. hierzu auch BGE 122 IV 17 E. 2b S. 19 ff.). X. begab sich in einen neuen, vorher nicht einsehbaren Hang. Ohne einen Kontrollblick von der Kuppe aus konnte die Überzeugung, dass keine Hindernisse seine Fahrt behindern könnten, gar nicht bestehen. Mit anderen Worten hätte er – ge- rade weil es sich um eine von der offiziellen Piste abzweigende Abfahrt han- delte – auf der Höhe der Kuppe kurz anhalten müssen oder den Hang höchstens mit einer Geschwindigkeit befahren, welches ihm erlaubt hätte, bei der Feststellung eines Hindernisses rechtzeitig anhalten oder auswei- chen zu können. Bei einem Zwischenhalt auf der Kante des Geländerrückens hätte er auch erkannt, dass es sich bei der vor ihm liegenden Fahrrinne nicht um die offizielle Piste handelte und linksseitig ein kleines Bächlein durch- fliesst. Hat er diesen Zwischenhalt unterlassen, so können die Folgen des von ihm eingegangenen Risikos nicht den Pistenbetreibern zur Last gelegt werden. Dass die Unfallfolgen derart schwerwiegend ausgefallen sind, ist auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen, die jedoch aus- serhalb des Verantwortlichkeitsbereichs der Y.-AG liegen.

e) Damit steht fest, dass für den Unfallhang als Nebenfläche, der keine atypischen Hindernisse aufwies, keine besondere Verkehrssicherungs- pflicht seitens der Berufungsbeklagten bestanden hatte. Dementsprechend liegt auch keine Verletzung derselben vor, wenn der Stein, welcher zum Sturz von X. führte, nicht besonders gesichert war beziehungsweise bei der Abzweigung zur wilden Abfahrt nicht auf das Vorhandensein von Steinen hingewiesen worden war. Es fehlt daher an einer Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten der Berufungsbeklagten. Die Voraussetzungen für einen Genug- tuungsanspruch sind in vorliegender Sache bereits aus diesem Grund nicht gegeben. Dementsprechend

erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Voraus-

setzungen des Schadens, des Kausalzusammenhanges und des Verschuldens. Die Vorinstanz hat die Klage des Berufungsklägers zu Recht abgewiesen. Die dagegen erhobene Berufung ist unbegründet und daher ebenfalls abzuweisen. ZF 07 58 Urteil vom 2. Oktober 2007

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.